

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Taubenstraße 7
38106 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.7-14R

Tag

9. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 28. August 2013 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zur Erweiterung des Regenrückhaltebeckens „Lammer Busch Ost“ in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Lamme, Flur 3, Flurstück 106, 144, 145 und 146.

Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser – Bestandteil der wasserrechtlichen Plan- genehmigung vom 29. März 2007 – wird wie folgt geändert:

Einleitstellen- bezeichnung	Wassermenge [Liter/Sekunde]	Jahresmenge [m ³]	Rechtswert (UTM) [m]	Hochwert (UTM) [m]
T 110	1.842 (neu)	83.635 (neu)	32 599020	5792330
	1.210 (bisher)	70.004 (bisher)		

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag mit Erläuterungen (15 Seiten)
2. Übersichtsplan M = 1 : 25.000
3. Übersichtslageplan M = 1 : 2.500
4. Lageplan Regenrückhaltebecken M = 1 : 500
5. Querprofile 1 – 3 M = 1 : 100

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364, E-Mail karlheinz.pfeiff@braunschweig.de) mindestens drei Werktage vorher telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Herrn Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die Abnahme der Baumaßnahmen ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahmen bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) schriftlich zu beantragen.
4. Das einzuleitende Wasser darf nicht durch Gebrauch verunreinigt sein.
5. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder meinem Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.
6. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
7. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abtei-

lung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.

3. Es wird empfohlen, mit dem betroffenen Feldmarkrealverband Lamme schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum des Feldmarkrealverbandes stehenden Wege zu schließen.
4. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege des Feldmarkrealverbandes durchzuführen.
5. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Herstellung der Gewässer entstehen, haften Sie als Antragstellerin.
6. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder das Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
7. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de) in Verbindung zu setzen.
8. Eine Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Ausnahme genehmigung nach der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG 21 Lammer Bruch ist nicht gegeben. Auf die von der Unteren Naturschutzbehörde erteilte Ausnahme genehmigung für den Bau eines Regenrückhaltebeckens mit Nebenanlagen im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Lammer Busch-Ost“ im Landschaftsschutzgebiet LSG 21 Lammer Bruch wird ausdrücklich hingewiesen.

5. Begründung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend in chronologischer Reihenfolge aufgelistet und aus dem Original zitiert.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 1. Oktober 2013

„Da von der vorliegenden Planaufstellung keine Waldflächen betroffen sind, ergibt sich keine Veranlassung zu einer Stellungnahme hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange.“

Es müssen keine Auflagen oder Hinweise formuliert werden.

5.1.2 Stellungnahme vom 18. Oktober 2013

„Zu dem oben aufgeführten Plangenehmigungsverfahren übersenden wir Ihnen aus Sicht unserer betroffenen Landvolkmitglieder folgende Anregungen und Bedenken:

Das Regenrückhaltebecken, welches in Verbindung steht mit dem umfangreichen Baugebiet Lamme, begleitet unser Verband weit über ein Jahrzehnt. Die Problemstellungen, die damit in Verbindung stehen, sind als sehr umfangreich anzusehen. Hierbei möchten wir folgende Punkte in den Vordergrund stellen.

1. Der Lammer Graben ist mit den zusätzlichen Wassermengen, die die Stadt Braunschweig von den versiegelten Flächen in den Lammer Graben einleitet, im Gesamtumfang überfordert. Das heißt, die Wassermengen werden aus Sicht unseres Verbandes nicht in dem gewünschten Umfang abgeführt, wie es für die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich ist.

2. Das Regenrückhaltebecken verfügt über einen Ablauf, das Wasser mündet in einem Graben. Der Graben wird ebenfalls mit den anfallenden Wassermengen überfordert.

3. Die Grabenräumung ist für die Zukunft zu intensivieren, eine zwei- bis dreimalige Grabenräumung/Maht scheint aus unserer Sicht als angemessen.

4. Die überfluteten Flächen, die in Verbindung der wasserführenden Gräben stehen, bedürfen für die Zukunft einer Aufwuchschädigung.

5. Während der Bautätigkeiten werden die Baufirmen landwirtschaftliche Interessentenschaftswege nutzen, hierfür ist ein Nutzungskonzept/Vereinbarung zu entwickeln.

Wir bitten, die oben aufgeführten Punkte für die weiteren Planungen zu berücksichtigen. *Zusätzlich regen wir ein wiederkehrendes Oberflächenmonitoring an, wo unser Verband dementsprechend eingebunden wird.*

Hier ist ein einmaliges Treffen im Jahr dringend erforderlich, um die weiteren Planungen für die ordnungsgemäße Abführung des Oberflächenwassers sicher zu stellen. Die Gemeinde Wendeburg ist in die weiteren Planungen enger einzubinden, da die Ortschaft Bortfeld sowie die Feldinteressenschaft Bortfeld von diesen Maßnahmen maßgeblich mit betroffen sind.

Für Verständnisfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.“

Aufgrund der vorliegenden Planung erwarte ich keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Die Einleitmenge, die pro Zeiteinheit in den Lammer Graben eingeleitet wird, verändert sich aufgrund der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens nicht.

Es ist hydraulisch nachgewiesen, dass der Lammer Graben die aus dem Regenrückhaltebecken eingeleiteten Wassermengen aufnehmen und ordnungsgemäß abführen kann. Dies gilt auch für den Verbindungsgraben zwischen dem Regenrückhaltebecken und dem Lammer Graben.

Die Auswirkungen der verschiedenen B-Pläne für Lamme, die vom Landvolk „über ein Jahrzehnt“ begleitet wurden, sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Die entsprechenden Auswirkungen wurden im Rahmen des jeweiligen B-Plan-Verfahrens betrachtet

und abgewogen. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen bestanden keine Bedenken.

Früher wurde über die drei Einleitstellen T 104, T 105 und T 108 Oberflächenwasser aus Lamme in den Lammer Graben eingeleitet. Genehmigt ist die Einleitung von maximal 677l/s. Die Einleitung erfolgte ohne Drosselung.

Nach Fertigstellung des neuen Regenrückhaltebeckens wurde das anfallende Oberflächenwasser aus den genannten Einleitstellen nicht mehr direkt und ungedrosselt in den Lammer Graben eingeleitet, sondern gelangt zunächst in das neue Regenrückhaltebecken. Aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt dann die Einleitung über den neuen Ablaufgraben in den Lammer Graben. Die wesentliche Änderung ist, dass die Einleitung gedrosselt erfolgt. Die Drosselung führt zu einer Vergleichmäßigung der Einleitungsmenge.

Die von einem Ingenieurbüro durchgeführte Untersuchung „Entwässerung des Baugebietes Lamme-Ost und Verbesserung der örtlichen Vorflutverhältnisse“ kam zum damaligen Zeitpunkt zu dem Ergebnis, dass der Lammer Graben grundsätzlich 60 l/s zusätzlich aufnehmen kann – ohne dass es zu einer „Verschärfung“ der Gesamtsituation kommt –, d. h. das 60 l/s ganzjährig permanent eingeleitet werden könnten.

Über die Drossel, die dem Stand der Technik entspricht, gelangen seit Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens i. M. 60 l/s in den Lammer Graben. Die maximale Einleitmenge liegt bei 90 l/s. Beim Erreichen dieses Maximalwertes kommt es rechnerisch zu einer stärkeren Vernässung der Flächen in unmittelbarer Umgebung der neuen Einleitstelle, da die Einleitstelle im Bereich eines hydraulischen Engpasses des Lammer Grabens liegt. Es handelt sich um örtlich begrenzte Auswirkungen, die in Abwägung des öffentlichen Interesses mit dem Interesse der betroffenen Eigentümer als akzeptabel bewertet wurden.

Sowohl die 2007 genehmigten Maßnahmen als auch die aktuellen Maßnahmen sind für den Wasserhaushalt, d. h. für das Grundwasser sowie das Oberflächengewässer, verträglich. Sie entsprachen und entsprechen den Regeln der Technik.

Zuständig für die Unterhaltung des Lammer Grabens im Planungsgebiet ist die Feldmarkinteressentschaft Lamme. Der Zulaufgraben ist von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu unterhalten. Mir liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die beiden Gewässer III. Ordnung möglicherweise nicht ordnungsgemäß unterhalten werden.

Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Die Gemeinde Wendeburg wurde und wird am wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beteiligt.

Im Planungsgebiet wird bereits ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Die Ergebnisse entsprechen den in der wasserrechtlichen Plangenehmigung vom 29. März 2007 geäußerten Annahmen und den hier getroffenen Annahmen.

Ein Oberflächenwassermonitoring wird bereits durchgeführt. Eine Fortsetzung wird der Vorhabenträgerin empfohlen.

Die Intensivierung der Gewässerunterhaltung wurde bereits mit dem Unterhaltungspflichtigen in den Vorjahren zur Zufriedenheit des Unterhaltungspflichtigen abgestimmt.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

5.1.3 Stellungnahme vom 19. Oktober 2013

„Da ich Eigentümerin mehrerer Acker- und einem Grünlandgrundstück im Einwirkungsreich des o. g. Regenrückhaltebeckens bin, möchte ich gegen die geplante Erweiterung Einspruch einlegen.

Seit Fertigstellung des o. g. Regenrückhaltebeckens sind nach stärkeren Niederschlägen die das Becken umgebenden Gräben randvoll mit Wasser, welches dann teilweise auf meine Flächen läuft und diese vernässt.

Im Mai diesen Jahres wurde mein westlich am Becken angrenzendes Ackerstück zur Hälfte überflutet, so dass der eingesäte Gelbsenf größtenteils abstarb.

Da weitere Wassereinleitungen das Problem noch verstärken, wird der Wert meiner Acker- und Grünlandflächen bei Verpachtung oder Verkauf weiter gemindert.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahme gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Eine Basis für privatrechtliche Schadenersatzansprüche vermag ich nicht zu erkennen. Außerdem ist zu beachten, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens keine privatrechtlichen Regelungen getroffen werden. Dies bezieht sich sowohl auf eigentumsrechtliche Fragen als auch auf Schadenersatzansprüche.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.4 Stellungnahme 1 vom 20. Oktober 2013

„Gegen die geplante Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (im weiteren RRB genannt) möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

Gegen die Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers vom Baugebiet „Lammer Busch Ost“ in die „Lammer-Graben Niederung“ haben wir nach wie vor starke Bedenken.

Die bereits mehrfach vorgetragene Befürchtung, dass durch die Einleitung des Niederschlagwassers eine Vernässung der Grundstücke im Bereich des „Lammer Graben“ entsteht, wurde in diesem Jahr wieder bestätigt. Im Anhang erhalten Sie eine Fotoaufnahme von der westlich angrenzenden Fläche des RRB. Das Foto ist vom 29.05.2013 und zeigt die Fläche mit bestelltem Senf. Das Niederschlagwasser aus dem RRB dringt durch den nicht ausreichend abgedichteten Damm und den Untergrund in die benachbarte Fläche. Eine Flächenvernässung war somit gegeben. Die Vernässung der Fläche führte zum Umbrechen der Saat und einer Nichtnutzung der Fläche.

Ähnliche Verhältnisse waren auf der nordwestlich liegenden, als Weidestandort genutzten Fläche, zu beobachten. Die Trittfestigkeit für die Tiere war längere Zeit nicht gegeben.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei der Erweiterung die neuen Dämme und der Untergrund so verdichtet werden müssen, dass kein Wasser aus dem Rückhalte-

becken in den Untergrund und zur Seite hin versickert. Andernfalls ist eine Vernässung der östlich angrenzenden Ackerflächen zu befürchten.

Der westliche Damm sollte bei den Erweiterungsarbeiten neu abgedichtet werden, damit eine zukünftige Vernässung der westlichen Flächen verhindert wird.

Die Unterhaltung des Ablaufgrabens vom vorhandenen RRB wird derzeit nicht ausreichend durchgeführt. Sie sollte mindestens zweimal jährlich erfolgen und muss der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH obliegen. Wenn die regelmäßige Unterhaltung nicht erfolgt, besteht weiterhin die Gefahr der Vernässung der anliegenden Flächen, welches unbedingt verhindert werden muss.

Die Einleitungsstelle in den „Lammer Graben“ muss besser ausgebaut und gepflegt werden, so dass der Abfluss Richtung Westen eingehalten wird.

Der „Lammer Graben“ ist an der Einleitstelle bereits mit Niederschlagswasser aus dem Kanzlerfeld und Drainagewasser aus östlicher Richtung kommend gefüllt.

An der Einleitstelle darf nur ein geringer Zulauf aus dem Regenrückhaltebecken erfolgen, so dass kein Wasserrückstau in östlicher Richtung entsteht. Ein Abfließen des bisher eingeleiteten Wassers muss weiterhin gewährleistet sein.

Wie wir schon in der Stellungnahme vom 21.04.2007 zum Bau des Regenrückhaltebeckens ausführten, ist der Lammer Graben auf Grund seines Gefälles und der Ausbauf orm nicht in der Lage den erforderlichen Abfluss des eingeleiteten Niederschlagswassers aus den Bebauungsgebieten zu gewährleisten.

Im Jahr 2013 war mehrfach zu beobachten, dass schon bei etwas höherem Niederschlag der Graben gefüllt war, so dass an mehreren Stellen das Wasser über die Ufer trat.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung im Bebauungsgebiet Raffkampe LA33 entsteht noch mehr Niederschlagswasser, das letztendlich über das RRB in den Lammer Graben abgeleitet wird.

Es ist daher dringend erforderlich, dass der Lammer Graben besser ausgebaut wird. Darüber hinaus muss für den Feldmarkrealverband Lamme auch die Erlaubnis bestehen, dass auch in den Sommermonaten der Lammer Graben beidseitig geöffnet werden darf. Die Kosten, die dabei für die Öffnung des Lammer Grabens entstehen, muss auf Grund der zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser, die Stadt Braunschweig zu 100% übernehmen.

Der Pflegezustand der Flächen um das vorhandene RRB ist zur Zeit schlecht.

Die Büsche und Bäume auf den Randflächen des RRB sind teilweise so dicht an die angrenzenden Flächen und Entwässerungsgräben gepflanzt, dass die Äste weit auf die angrenzenden Flächen überhängen. Ein Rückschnitt ist dringend erforderlich, damit keine Bearbeitungseinschränkungen mehr entstehen.

Bei neuen Bepflanzungen nach der Erweiterung sollten Bepflanzungsabstände von 10 m zu den angrenzenden Flächen eingehalten werden.

Darüber hinaus ist auf der Fläche ein starker Distelbewuchs vorhanden. Der Samenflug führte dazu, dass die Nachbarflächen durch neue Disteln beeinträchtigt sind.

Für die Erweiterungsarbeiten am RRB müssen die Wege der Feldmarkinteressentschaft Lamme benutzt werden. Die landwirtschaftlichen Wege sind für den Bau- und Schwerlastverkehr nicht ausgebaut.

Beim Befahren des landwirtschaftlichen Weges im nördlichen Bereich muss eine Brücke überquert werden, die für den Bau- und Schwerlastverkehr nicht ausgelegt ist.

Eine Fahrerlaubnis wird für diesen Weg nicht erteilt.

Eine Zufahrt zur Baustelle kann nur von Süden über den Bruchstieg und den Eichenweg erfolgen.

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen sämtliche Wege, die nicht befahren werden dürfen, vom Bauherren mit Durchfahrtsverbotsschildern markiert werden.

Nach den Bauarbeiten muss der Weg vom Bauherren (Stadtentwässerung Braunschweig) mit Mineralgemischsteinen wieder instand gesetzt werden.

Damit die landwirtschaftlichen Transporte nicht beeinflusst werden, muss 14 Tage vor Baubeginn eine Information an die Feldmarksinteressentschaft Lamme erfolgen.

Parallel zum landwirtschaftlichen Feldweg befindet sich ein asphaltierter Fuß- und Radweg, dieser darf nicht befahren werden.

Bisher dienen die Wege des Realverbandes nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, so dass ein Winterdienst nicht erforderlich war. Da der Realverband auch keinen Winterdienst für die Zufahrtswege zum RRB, der neuen Baustelle und dem Schmutzwasserwerk übernehmen kann, weisen wir vorsorglich schon darauf hin, dass bei Bedarf der Bauherr die Zufahrt zu seinen Kosten sicherstellen muss“.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahme gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Zuständig für die Unterhaltung des Lammer Grabens im Planungsgebiet ist die Feldmarkinteressentschaft Lamme. Der Zulaufgraben ist von der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu unterhalten. Mir liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die beiden Gewässer III. Ordnung möglicherweise nicht ordnungsgemäß unterhalten werden.

Die Pflege der Grünanlage rund um das bestehende Regenrückhaltebecken ist nicht Bestandteil dieser wasserrechtlichen Plangenehmigung. Ich nehme den Hinweis auf und werde die Information an den Verantwortlichen übermitteln.

Mir lagen bisher keine Erkenntnisse über eine fehlerhafte Abdichtung des Damms rund um das vorhandene Regenrückhaltebecken vor. Ein Ortstermin konnte die Aussagen in der obigen Stellungnahme nicht bestätigen. Ich werde die Überwachung des Damms in meine Liste der regelmäßig zu schauenden Objekte aufnehmen.

Der Ausbauzustand der angesprochenen Einleitstelle entspricht den Anforderungen. Handlungsbedarf ist nicht erkennbar. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist gewährleistet.

Die vorgeschlagene „Öffnung des Lammer Grabens im Sommer“ halte ich aus gewässerökologischen Gründen für bedenklich. Bezüglich etwaiger Gewässerunterhaltung im Sommer hat es in der Vergangenheit Abstimmungen gegeben. Sollte sich die Notwendigkeit einer Gewässerunterhaltung in den Sommermonaten bestätigen, wären entsprechende Vereinbarungen zwischen der Feldmarkinteressenschaft Lamme, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu treffen.

Der Wunsch nach einer frühzeitigen Information über den Baubeginn wird aufgenommen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

5.1.5 Stellungnahme 2 vom 20. Oktober 2013

„Gegen die geplante Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (im weiteren RRB genannt) möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.

Als direkter Anlieger an den Lammer Graben lehne ich die Erweiterung des RRB ab.

Durch die zusätzliche Flächenversiegelung im großen Raffkampe LA33 und die damit verbundene Einleitung des Niederschlagswassers durch das RRB in den Lammer Graben, entsteht beidseitig des Lammer Grabens eine Flächenvernässung.

Nicht nur in den voran gegangenen Jahren, sondern auch im Sommerhalbjahr 2013 war der Lammer Graben teilweise sehr stark mit abgeleitetem Niederschlagswasser gefüllt, so dass das Wasser über die Grabenböschung auf mein Grundstück lief.

Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der ackerbaulichen Randflächen war nicht mehr gegeben.

Bei einer zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser ist zu befürchten, dass eine dauerhafte Flächenvernässung entsteht.

Damit das Wasser im Lammer Graben besser ablaufen kann, muss ein Ausbau des Lammer Grabens mit stärkerem Gefälle Richtung Westen erfolgen.

Für die Wertminderung der Flächen die bereits jetzt entstanden sind, muss dringend eine Entschädigungszahlung erfolgen.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ und 5.1.4 „Stellungnahme vom 20. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahmen gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Eine Basis für privatrechtliche Schadenersatzansprüche vermag ich nicht zu erkennen. Außerdem ist zu beachten, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens keine privatrechtlichen Regelungen getroffen werden. Dies bezieht sich sowohl auf eigentumsrechtliche Fragen als auch auf Schadenersatzansprüche.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren

5.1.6 Stellungnahme vom 21. Oktober 2013

„Von der Absicht, das in der Gemarkung Lamme vorhandene Regenrückhaltebecken nach Nordosten zu erweitern haben wir Kenntnis genommen. Hier soll nun dieses Bauwerk um rund 2.650 m³ Speichervolumen erweitert werden. Die Höhe der Böschung soll 1,30 m betragen. Die Neigung der Böschungen soll 1:7 bis 1:10 betragen. Der notwendigerweise anfallende Aushub soll überwiegend im anzulegenden Damm verbaut werden.

Ursächlich wird die v. g. Erweiterung nun aus der Erschließung des Baugebietes „Im großen Raffkampe“ in Lamme nötig.

Eine zusätzlich Ableitungsmöglichkeit oder mengenmäßige Erhöhung dieser ist mit der Erweiterung nicht geplant. Ebenso soll der Wasserspiegel im Becken gegenüber derzeit nicht verändert werden.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft als auch mit den örtlichen Realverbänden nehmen wir aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Die örtliche Landwirtschaft hatte bereits mehrfach und langjährig auf diverse Unzulänglichkeiten, resultierend aus dem angelegten Rückhaltebecken, hingewiesen.

Auch wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass dies auch aus unserem Hause mehrfach aufgegriffen wurde – zuletzt mit Schreiben zum Bebauungsplan Nr. LA 33 „Im großen Raffkampe“ vom 31. Januar d. J.

Wir weisen darauf hin, dass es bereits derzeit wiederholt zu andauernden Vernässungen, auch Überflutungen, der allseits angrenzenden und benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen gekommen ist. Insbesondere sind die direkt westlichen Ackerschläge betroffen. Eine entsprechende Fotodokumentation kann hierzu auf Nachfrage beim Realverband Lamme eingesehen werden.

Mit einer nun geplanten Erweiterung und somit Erhöhung des Wasserspeicherraumes wird eine deutliche Verschärfung dieser v. g. Nässesituation befürchtet. Entschädigungsansprüche hieraus werden vorbehalten.

Ebenso kommt es durch die Wasserhaltung im Regenrückhaltebecken zu Rückstauungen im nördlich des Regenrückhaltebeckens angelegten Ablaufgraben und in den dann einmündenden Lammer Graben. Dieser Rückstau wird auch noch verstärkt durch die wohl mangelnde, soll bedeuten – nicht zeitgerechte, Unterhaltung des v. g. Ablaufgrabens.

Diese Rückstauungen setzten sich im Lammer Graben fort, auch in dessen weiterem Verlauf bis in seine Ausmündung in den Stichkanal des Mittellandkanals nach Salzgitter. Hierbei sind dann von Vernässungen insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen in der Gemarkung Bortfeld betroffen.

Aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft hat der Lammer Graben in diesen v. g. Bereichen nicht genügend Gefälle, so dass dieser derzeit quasi nur die Funktion eines ‚Versickerungsgrabens‘ hat. Hier wäre unbedingt Abhilfe durch entsprechend zeitgerechte und wohl auch wiederholte Unterhaltung zu schaffen. Dieser, mittlerweile notwendige, Mehraufwand der Unterhaltungskosten wäre entsprechend vom Verursacher auszugleichen.

Gleichso möchten wir in diesem Zusammenhang auf die bereits vorgekommenen Überschwemmungen der Siedlungsbereiche im Kanzlerfeld, im Tiergarten und in der Lehndorf-Siedlung ein-dringlich hinweisen. Diese haben ursächlich wohl auch mit dem derzeitigen Vorhandensein dieser ‚Engstelle‘ im Bereich des Regenrückhaltebeckens für das örtliche Wasserregime zu tun.

Abschließend möchten wir zu bedenken geben, dass wir es durchaus nachvollziehen können, wenn dieses Regenrückhaltebecken in seiner Bauweise seinerzeit nicht ausreichend abgedichtet wurde und nun das hier angesammelte Wasser in die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen drängt und quasi hier aufgrund der Topographie in Form von Oberflächenwasser wieder zu Tage tritt.

Eine entsprechende Abdichtung der nun geplanten Erweiterung des Regenrückhaltebeckens als auch des bereits bestehenden Bauwerkes halten wir aus diesen Gründen für erforderlich.

Eine Regelung der Wegebenutzung bei den erforderlichen Baumaßnahmen ist mit den Eigentümern der Wege vor Ort, hier dem Realverband Lamme, einvernehmlich vorab zu klären.

Bitte beachten Sie unsere Ausführungen.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ und 5.1.4 „Stellungnahme vom 20. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahmen gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Eine Basis für privatrechtliche Schadenersatzansprüche vermag ich nicht zu erkennen. Außerdem ist zu beachten, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens keine privatrechtlichen Regelungen getroffen werden. Dies bezieht sich sowohl auf eigentumsrechtliche Fragen als auch auf Schadenersatzansprüche.

Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarkinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarkinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.

Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarkinteressentschaften durchzuführen.

Die verschiedenen B-Pläne für Lamme sind nicht Gegenstand dieser Plangenehmigung. Die entsprechenden Auswirkungen wurden im Rahmen des jeweiligen B-Plan-Verfahrens betrachtet und abgewogen. Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen bestanden keine Bedenken.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen und Hinweise eingeflossen.

5.1.7 Stellungnahme vom 22. Oktober 2013

„Zurzeit führen wir in der Nachbargemarkung Bortfeld ein Flurbereinigungsverfahren durch. In den Gesprächen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen, haben wir erfahren, dass es zu einer Erweiterung des Regenrückhaltebeckens in Lamme kommen soll.

*Zu dieser Maßnahme wollen wir wie folgt Stellung nehmen:
In der Niederung des Lammer Grabens ist es in letzter Zeit zu stärkeren und längeren Vernässungen im Frühjahr gekommen. Dies ist nicht mehr komplett auf die Wetterlagen zurückzuführen.*

Durch das bereits vorhandene Regenrückhaltebecken führte der Lammer Graben länger größere Mengen von Wasser ab. Dadurch konnten die anliegenden Flächen später abtrocknen. Zusätzlich wird durch die Aufgabe des Wasserwerkes Lamme weniger Wasser aus dem Untergrund abgepumpt, was zu einem langsameren Versickern des Oberflächenwassers führt.

Aus unserer Sicht ist es deshalb besonders wichtig, den Lammer Graben häufiger zu unterhalten als bisher, wenn sich nun durch die größeren Abflussmenge, die stark wasserführende Zeit noch weiter verlängert.

Es sind schon jetzt Ertragsminderungen zu erkennen. Deshalb steht die Forderung nach einer stärkeren Unterhaltung als bisher um die Ertragsminderung auf dem kleinst möglichen Niveau zu halten.“

Das Landesamt wurde am 1. Oktober 2013 als Träger öffentlicher Belange am wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren beteiligt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ und 5.1.4 „Stellungnahme vom 20. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahmen gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Mögliche Auswirkungen aufgrund der Stilllegung des Wasserwerkes Lamme auf die Höhe des Grundwasserspiegels können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ergeben sich aus hiesiger Sicht jedoch keine gravierenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel im Bereich des Regenrückhaltebeckens.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren

5.1.8 Stellungnahme vom 23. Oktober 2013

„Über das Landvolk habe ich erfahren, dass eine Erweiterung des Regenrückhaltebeckens im Stadtteil Lamme geplant ist.

Das Frühjahr 2013 hat, nach Starkregen im Mai, gezeigt, dass der Lammer Graben die Wassermengen nicht bewältigen konnte. Große Landstriche in der Gemarkung Lamme, Bortfeld und Wendtlenstedt waren überflutet.

Ich melde daher Bedenken gegen diese Erweiterungsmaßnahme an und bitte um Rücksprache zwecks geplanter Einleitungsmengen und Einleitungsgeschwindigkeiten.“

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ und 5.1.4 „Stellungnahme vom 20. Oktober 2013“ verwiesen. In der Würdigung dieser Stellungnahmen gehe ich bereits umfangreich auf die angesprochene Vernässung von angrenzenden Flächen ein.

Bei dem Starkregen im Mai 2013 handelte es sich um ein Extremereignis dessen unmittelbare Relevanz ich für die aktuelle Planung nicht erkennen kann.

Hinsichtlich der „Einleitungsmengen und Einleitungsgeschwindigkeiten“ wird auf die Ausführungen unter 5.1.2 „Stellungnahme vom 18. Oktober 2013“ verwiesen. Die Einleitmenge pro Zeiteinheit verändert sich aufgrund der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens nicht.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren

5.1.9 Stellungnahme 1 vom 25. Oktober 2013

„Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH beantragt mit den vorliegenden Unterlagen die Plangenehmigung gem. § 68 WHG für die Entwässerung des Bebauungsgebietes „Im großen Raffkampe“ LA 33. Beantragt wird die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens „Lammer Busch-Ost“ sowie die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bebauungsgebiet „Im großen Raffkampe“ in das Regenrückhaltebecken „Lammer Busch-Ost“.

Da Sie beabsichtigen, eine Plangenehmigung nach § 68 WHG zu erteilen, schließt eine solche Plangenehmigung die denkmalrechtliche Genehmigung ein.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege.

Westlich des B-Plangebietes „Im großen Raffkampe“ LA 33 wird der Geltungsbereich des B-Plangebietes „Lammer Busch-Ost“ LA 32 durch den Verlauf der Braunschweiger Landwehr tangiert. Die Braunschweiger Landwehr ist Bodendenkmal gemäß § 3 (4) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Das B-Plangebiet „Im großen Raffkampe“ LA 33 ist durch den Verlauf der Braunschweiger Landwehr selbst nicht betroffen. Die Braunschweiger Landwehr verläuft östlich der Ferngasleitung und ist durch die beantragten Entwässerungsmaßnahmen und die Erweiterung des Regenrückhaltebeckens nicht betroffen.

Dennoch gebe ich für die auszuführenden Erdarbeiten folgenden Hinweis:

Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu achten. Auf die diesbezüglichen Vorschriften weise ich ausdrücklich hin.

Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen.

Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund sind sofort zu benachrichtigen:

*Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Stützpunkt Braunschweig
Husarenstraße 75 „Berliner Haus“
38102 Braunschweig
Tel.: (05 31) 121 606-14*

oder meine Behörde, Stadt Braunschweig – Referat Stadtbild und Denkmalpflege.

Die Arbeiten im Fundbereich dürfen erst nach Freigabe durch eine der o. g. Stellen wieder aufgenommen werden.

Hinweis zum Verlauf der Landwehr:

*Im Übersichtslageplan (Regenentwässerungskonzept), Anlage 1, Blatt 2 findet sich ein fehlerhafter Eintrag des Landwehrverlaufs. Die Landwehr ist Bodendenkmal gem. § 3 (4) NDSchG. Sie ist kein Naturdenkmal (s. Bezeichnung „N. D. alte Landwehr“ an der Plan-
grenze LA 32).*

Bereits in der Genehmigung für die Entwässerung für das B-Plangebiet LA 31/32 und den Bau des Regenrückhaltebeckens hatte die Denkmalschutzbehörde den Hinweis gegeben, das Bodendenkmal Landwehr, wie im Bebauungsplan, in die Antragsunterlagen nachrichtlich zu übernehmen (AZ 61.3/435/2007). Zur Information füge ich das Gesamtkonzept M 1: 5000 mit Kennzeichnung der Landwehr (doppelte rote Strichlinie) bei. Für die Übernahme des Landwehrverlaufs empfehle ich die Rücksprache mit der Stadtplanung.“

Die Stellungnahme ist in die Hinweise eingeflossen.

5.1.10 Stellungnahme 2 vom 25. Oktober 2013

„Aus Sicht des ... bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.“

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren

5.1.11 Stellungnahme vom 7. November 2013

„Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig beabsichtigt, die Bebauung im Ortsteil Lamme fortzusetzen. In diesem Zusammenhang beantragt die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH die Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens „Lammer Busch-Ost“ sowie die Einleitung von auf befestigten Grundstücken und Verkehrswegen anfallenden Niederschlagswassers.

Kernaussagen des GLD:

Aus unserer Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Fachliche Hinweise des GLD:

Mit dem Bau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens in 2007/2008 ist das Grundwasser freigelegt worden.

Die Sohlhöhe des vorhandene Beckens und der geplanten Erweiterung liegt auf 73,90 m NN.

In der Anlage sind der Lageplan und die Grundwasserstandsganglinie der ca. 300 m nord-östlich des Regenrückhaltebeckens liegenden Messstelle Lamme_Mbr.16 beigelegt. Bei einem Ansatz der auf 73,90 müNN gelegenen Beckensohle lässt sich in erster Näherung abschätzen, dass das Regenrückhaltebecken relativ häufig durch das Grundwasser eingestaut wurde.

Eine Teilmenge des anfallenden Regenwassers wird somit unmittelbar in das Grundwasser eingeleitet.

Trotzdem führt das Planungsbüro die Bewertung der Regenwasserbehandlungsbedürftigkeit ausschließlich für den Lammer Graben durch.

Nach dem DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist das Versickern des Regenwassers in das Grundwasser ohne vorherige Reinigung durch bewachsene Oberbodenpassagen oder Filteranlagen grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

Eine Ausnahme wäre möglich, wenn u.a. die Abflussbelastung B kleiner als die Einstufung des Gewässers (Gewässerpunkte G) ist. Für das Grundwasser (in diesem Fall G 12) ergibt sich eine Gewässerpunktzahl von 10, so dass die ermittelte Abflussbelastung B mit 11,4 diesen Wert überschreitet ($B > G$), somit ist hier in der Regel nach der o.g. M 153 eine Behandlung erforderlich.

Wir empfehlen, die Regenwasserbehandlungsbedürftigkeit in Hinblick auf das Einleiten in das Grundwasser bewerten zu lassen und entsprechende Reinigungsstufen vorzusehen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Dienststellen des GLD gerne zur Verfügung.“

Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist die Durchlässigkeit der oberflächennah anstehenden Lockergesteine. Gemäß DWA Arbeitsblatt 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) liegt der entwässerungstechnisch relevante Versickerungsbereich in einem K_f -Bereich von 1×10^{-3} bis 1×10^{-6} m/s.

Gemäß Gutachten der Gesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (GGU) aus Braunschweig vom 28.11.2002 zeigen die durchgeführten Untersuchungen, dass die oberflächennah anstehenden Schluffe und Geschiebeböden überwiegend Durchlässigkeiten aufweisen, die nicht im Bereich der geforderten Werte des DWA Arbeitsblattes 138 liegen.

Ferner wird in dem genannten Gutachten erläutert, dass das Grundwasser als Schichtenwasser angetroffen wurde.

Weiterhin würden bei extremen Niederschlagsereignissen zeitlich begrenzt geländenahe Grundwasserstände auftreten (Schichtenwasser). Daraus ist abzuleiten, dass es sich bei den Messwerten in der Messstelle „Lamme_Mbr.16“, die Oberflächennähe aufweist, um Schichtenwasser handeln muss und es daher nicht zum unmittelbaren Eindringen von Niederschlagswasser in den Grundwasserleiter kommt.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass die Menge des in das Regenrückhaltebecken eingeleiteten Niederschlagswassers weitestgehend über den Ablauf des Regenrückhaltebeckens abfließt. Die Antragstellerin hat richtigerweise für G (Gewässerpunkte) 15 angesetzt. Damit ist B mit $11,4 < 15$ und eine Regenwasserbehandlung nicht erforderlich (Merkblatt DWA-M 153 [Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.] Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser [August 2007]; korrigierter Stand: August 2012).

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren

5.1.12 Stellungnahme vom 8. November 2013

„Gegen das beantragte Vorhaben bestehen meinerseits keine Bedenken.

Meine Ausnahmegenehmigung nach der LSG-VO BS 21 werde ich für den nun vollständigen Ausbauzustand neu – auch die jetzt beantragte Erweiterung umfassend – erteilen.“

Die Stellungnahme ist in die Hinweise eingeflossen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)² in Verbindung mit der Anlage 1 Nr. 13.18.2 ist für den naturnahen Ausbau von Rückhaltebecken eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG regelt das NUVPG³ in § 3 Absatz 1 NUVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14, dass für den naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Bei der beantragten Maßnahme (Erweiterung des vorhandenen Regenrückhaltebeckens) handelt es sich nicht um einen naturnahen Gewässerausbau.

Das Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch die Herstellung des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden überschlägig geprüft.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme im genehmigten Umfang resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Die unter 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁴ zulässig und erforderlich um das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Der unter 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert. Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahmen erwartet.

Der anfallende Bodenaushub wird in das vorhandene Gelände modelliert. Eine Beeinträchtigung geschützter Pflanzen wird weitgehend ausgeschlossen. Mittel- und langfristig können sich die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere in diesem Bereich verbessern.

Durch die Maßnahme ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht ersichtlich und steht der Plangenehmigung somit nicht entgegen.

6. Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb gemäß § 5 Absatz 1 NVwKostG⁵ die Kosten zu tragen. Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38023 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I – BGBl. I – Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 172), in der derzeit geltenden Fassung